

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch die Leiterin der Regionalniederlassung Rhein-Berg
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Hennef (Sieg)
vertreten durch den Bürgermeister
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

nachstehend „**Stadt**“ genannt

über

die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
und ergänzende umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung der B 8n Ortsumgehung
Hennef-Uckerath.

I. Allgemeines

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg in Köln, plant den Neubau der B 8n im Zuge einer Ortsumgehung Hennef-Uckerath. Das Projekt ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 und ist hier im vordringlichen Bedarf eingestuft. Die für die Vorplanung erforderlichen umweltfachlichen Untersuchungen werden durch die Stadt Hennef an einen qualifizierten Fachgutachter vergeben. Dabei werden die möglichen oberirdischen Trassenvarianten sowie mögliche Tunnellösungen untersucht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausschreibung, Vergabe, Betreuung, Vertragsabwicklung und Abrechnung der Maßnahme.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Beschleunigung der Vorplanung die Vergabe eines Auftrages zur Erstellung einer UVS und ergänzender umweltfachlicher Untersuchungen durch die Stadt durchzuführen.
Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der B 8 und die Stadt als Auftraggeber der Planungsleistung.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben (siehe Anlage 1 „Übersicht umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung“):
 - UVS
 - Faunistische Planungsraumanalyse
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - Verfahrensbegleitende Leistungen
 - Faunistische Kartierungen (Bedarfsposition)
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
Übersichtskarte vorläufiger Untersuchungsraum UVS (Anlage 2)
Liste Datenstandard (Anlage 3)
- (3) Alte Planungsunterlagen aus den vorangegangenen Planungsansätzen der Straßenbauverwaltung sind der Stadt vorzugsweise digital zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, weitere Planungsschritte durch die Stadt Hennef ausführen zu lassen, werden die Beteiligten darüber eine gesonderte Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.

§ 3

Rechtliche Grundlagen, Baurecht

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird für die Planung der B 8n ein Linienbestimmungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einleiten. Als fachplanerischer Beitrag zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVS zu erarbeiten.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) Die Stadt lässt die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen, d.h. die Beauftragung erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt eine Liste von Planern zur Verfügung, die für eine Durchführung für die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Leistungsbilder geeignet sind.
- (3) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder (siehe im Detail Anlage 1):
 - a. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - b. Faunistische Planungsraumanalyse
 - c. FFH-Verträglichkeitsprüfung
- (4) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 3 Nr. 1).
- (5) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (6) Die Stadt erstellt die Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit der Straßenbauverwaltung. Diese sind vor Veröffentlichung der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Vergabeverordnung (VgV) der Straßenbauverwaltung ist zu beachten. Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung der Stadt mitgeteilten Vorschriften zu beachten; z. B. Unterschwellenvergabeverordnung.

 - a. die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (VOL),
 - b. das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
 - c. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),

- d. die Richtlinien der Landesregierung NRW für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bei einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf der Grundlage von Berechnungshonoraren oder Pauschal- und Zeithonoraren ist der „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation“ (Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des Landesbetriebs Straßenbau NRW) zu beachten.

II. Kosten

§ 5 Kostentragung

- (1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 i.H.v. voraussichtlich 180.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Rechnungen der Ingenieur- und Gutachterleistungen werden nach Prüfung „sachlich und rechnerisch richtig“ durch die Stadt direkt von der Straßenbauverwaltung beglichen. Eine verlängerte Frist für den Rechnungslauf wird bereits bei der Ausschreibung berücksichtigt.
- (3) Die Stadt erhält für ihre Leistungen eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 10 % auf die Planungskosten. Bei den Verwaltungskostenpauschalen der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig.
- (4) Die endgültigen Planungskosten für die Erstellung der UVS ergeben sich aus der / den geprüften Schlussrechnung(en).

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung weist die Rechnungen über die Planungsleistungen nach Prüfung durch die Stadt direkt an den Auftragnehmer an.
- (2) Sämtliche Rechnungen sind von der Stadt sachlich und rechnerisch festzustellen. Die Originalrechnungen werden an die Straßenbauverwaltung mit dem Prüfvermerk weitergeleitet.
- (3) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge.
- (4) Die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt nach Feststellung der Schlussrechnung für die Erstellung der UVS und wird von der Straßenbauverwaltung an die Stadt gezahlt. Die erstellten Unterlagen der UVS werden an die Straßenbauverwaltung zur weiteren Planung gegeben.

§ 7 Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

Stadt: Dr. Volker Erbe
Techn. Geschäftsführer der Stadtbetriebe Hennef AöR
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
Telefon: 02242/888 369
Mobil: 0160/90549681
E-Mail: Volker.Erbe@hennef.de

Straßenbauverwaltung: Abteilungsleiter Planung, Thomas Raithel

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

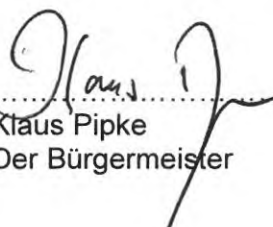
Telefon: +49 221 8397 597
Mobil: +49 162 1387123
Fax: +49 221 8397 100
E-Mail: Thomas.Raithel@strassen.nrw.de

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist 3-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine und die Straßenbauverwaltung erhält zwei Ausfertigung(en).
- (4) Der Gerichtsstand ist Köln.

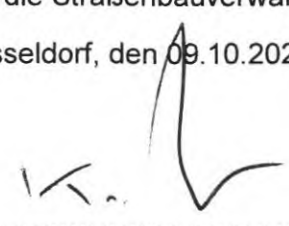
Für die Stadt

Düsseldorf, den 09.10.2020


.....
Klaus Pipke
Der Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung

Düsseldorf, den 09.10.2020


.....
Dr. Sascha Kaiser
Direktor
Landesbetrieb Straßenbau NRW

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Hennef

B 8n OU Hennef-Uckerath

Umweltverträglichkeitsstudie und umweltfachliche Untersuchungen zur Leistungsphase Vorplanung

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS):

Leistung:	• Umweltverträglichkeitsstudie (Beratungsleistung gem. Anlage 1 zu § 3, AS. 1 HOAI) mit Teil 1 (= Raumanalyse) und Teil 2 (= Auswirkungsprognose und Variantenvergleich für 3 Varianten) • Biotoptypenkartierung (Besondere Leistung gem. Anlage 9, Nr. 6h HOAI)
Grundlagen:	• Richtlinie für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Entwurf) (RUVS) • Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS) • Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2014 (TVB-Landschaft) • Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV-Modell), http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotyp_Sept2008.pdf • Kartier- und Bewertungshilfen Wald und Grünland http://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen/
Erläuterungen:	Vorläufige Größe des Untersuchungsgebietes ca. 1200 ha (vorläufige Abgrenzung siehe beiliegender Plan, Anlage 2), auf Tunnellösung erweiterbar Honorarzone III (hohe Anforderungen) Bestandteil der Leistung ist die vertiefende Untersuchung von 3 Hauptvarianten (weitere Untersuchungen gegebenenfalls als Nachtrag)

Fachbeitrag Artenschutz:

Leistung:	• Faunistische Planungsraumanalyse
Grundlagen:	• VV Artenschutz einschl. Prüfprotokolle http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads • Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag; Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) • Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV; HRSG) • Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV; HRSG)
Erläuterungen:	Fachbeitrag Artenschutz, Stufe 2 ist erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse (entspricht weitgehend der Stufe 1, Fachbeitrag Artenschutz) und nur für die verfahrenskritischen Arten zu erstellen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob die Stufe 2 lediglich für die vertiefend zu prüfenden Varianten erfolgen kann (ggfls. Nachtrag).

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

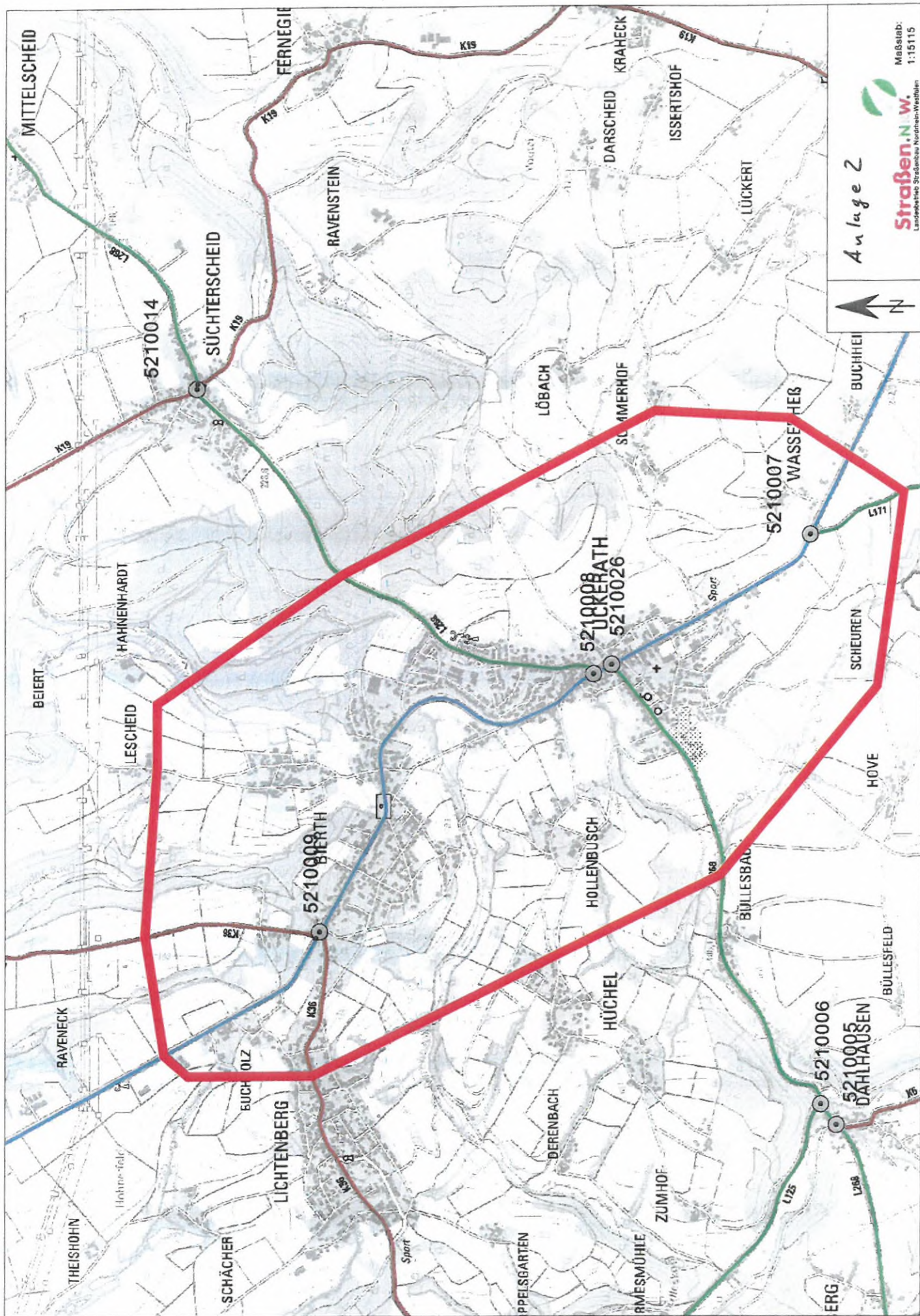
Leistung:	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (DE-5210-302) (ohne Ausnahmeprüfung)
Grundlagen:	• Leitfaden FFH-VP (BMVBS) • VV Habitatschutz einschl. Prüfprotokolle https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download • Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, FGSV, Stand 2019
Erläuterungen:	Die FFH-VP erfolgt ohne Ausnahmeprüfung, da hierfür zunächst das Vorhandensein zumutbarer Alternativen ausgeschlossen sein muss. Für die Untersuchung der vorhabensbedingten zusätzlichen Stickstoffeinträge ist eine Schadstoffuntersuchung und die Berechnung mittels eines geeigneten Ausbreitungsmodells erforderlich (durch Strassen.NRW).

Verfahrensbegleitende Leistungen:

Leistung:	Teilnahme, Vorbereitung und Nachbereitung von 3 Beteiligungsterminen
Grundlagen:	BNatSchG § 3(5) in Verbindung mit ARV Nr. 9, HA 2: Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen, Landesbetrieb Straßenbau NRW
Erläuterungen:	Im Rahmen der Bearbeitung der UVS finden 3 Beteiligungstermine mit den Trägern öffentlicher Belange statt: 1. Abstimmung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens 2. Ergebnisse der vertiefenden Raumanalyse 3. Ergebnisse Auswirkungsprognose und Variantenvergleich

Bedarfsposition: Faunistische Kartierungen:

Leistung:	Bedarfsposition (kann erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse beauftragt werden)
Grundlagen:	• Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag; Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)
Erläuterungen:	Art, Anzahl und Dauer der erforderlichen faunistischen Kartierungen können erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse festgelegt werden. Das zu betrachtende Artenspektrum beschränkt sich auf der Ebene der Vorplanung auf die verfahrenskritischen Arten. Bei der Prüfung der Alternativen können gegebenenfalls weitere Untersuchungen zum Vergleich erforderlich werden. Vorhandene Daten Dritter sind zunächst zu berücksichtigen und Datenlücken durch projektspezifische Kartierungen zu ergänzen. Die Bewertung des Schutzgutes Fauna im Rahmen der Raumanalyse zur UVS erfolgt zunächst anhand der vorhandenen Daten des LANUV, der veralteten Daten aus der abgeschlossenen UVS und Daten Dritter. Erkenntnislücken sind gegebenenfalls durch eigene Kartierungen zu schließen.



Anlage 2



Maßstab:
1:15115
Straßen.N.W.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Anlage 3: Datenstandard

1. Übergabe der Projektdaten in das Datenverarbeitungssystem des AG

1.1. Verkehrstechnische Berechnungen

Vertragsvordruck 10402 - § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Austausch digitaler Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für Planungsleistungen

Die Verwendung von Fachbedeutungen ist bei der Straßenbauverwaltung verbindlich vorgeschrieben. Maßgebend ist die jeweils aktuelle Fachbedeutungsliste, veröffentlicht auf www.okstra.de – Fachbedeutungslisten – Nordrhein-Westfalen (<http://www.okstra.de/laen-derlisten/>). Diese Vorgabe gilt auch für den Auftragnehmer, der für die Straßenbauverwaltung als Auftraggeber die Projektbearbeitung von Straßenplanungen / Straßenentwürfen durchführt. Vom Auftragnehmer ist für die Bearbeitung von Straßenplanungen / Straßenentwürfen eine für die geforderte Aufgabenerfüllung geeignete Straßenplanungsfachsoftware einzusetzen, die die OKSTRA® Klassenbibliothek (OKLABI- min. in der OKSTRA®-Version 2.017) und den aktuellen Fachbedeutungskatalog für Nordrhein-Westfalen implementiert hat.

Im Ergebnis vertraglich vereinbarter Leistungen sind immer digitale Daten zu liefern, die in offenen maschinenlesbaren Formaten vorliegen und gemeinsam mit den zugehörigen Metadaten (Beschreibung der gelieferten Daten) zu übergeben sind. Alle Ergebnisse in digitaler Form müssen mit der beim Auftraggeber eingeführten Hard- und Softwareausstattung weiterbearbeitbar sein. Der Auftraggeber setzt zzt. VESTRA seven Pro für die Straßenplanung ein. Im Rahmen von BIM (Building Information Modeling) ist der Umstieg auf VESTRA Infravision geplant. Für den Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind entsprechend dem allgemeinen Rundschreiben ARS 24/2010 des BMVI (www.okstra.de) OKSTRA-basierte Datenaustauschformate zu verwenden.

Sofern der Auftragnehmer über das Entwurfsprogramm VESTRA seven Pro verfügt, erfolgt die Datenübergabe in Form von kompletten VESTRA seven Pro-Projekten, die außer allen Grunddaten und Ergebnissen auch alle notwendigen Steuerdateien, Symbolbibliotheken bzw. notwendigen Ergänzungen z.B. benutzerdefinierter Querprofilbausteine enthalten. Verwendet der Auftragnehmer ein VESTRA-System mit den Plattformen AutoCAD, AutoCAD Civil 3D, AutoCAD Map 3D, BricsCAD oder die Multicad-Lösung VESTRA Infravision sind aufgrund der inkompatiblen Datenbanken die Lageplandaten zusätzlich in Form des AKG-spezifischen Datenformates *.C01 zu übergeben. Für die Projektbearbeitung ist in VESTRA die Katalogeinstellung, Nordrhein-Westfalen' inkl. Ebenen Belegung zu verwenden.

Für die Projektbearbeitung in der Straßenplanungsfachsoftware sind Zeichnungsdaten (z. B. mit Verwendung des *.dxf / *.dwg-Datenformates) aufgrund der damit verbundenen Genauigkeits- und Informationsverluste nicht zur Berechnung bzw. Konstruktion zu verwenden. Ein Import von Zeichnungsdaten als Hintergrundinformation ist zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die digitalen Daten sind gem. § 3 und § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB Ausgabe 2018) herauszugeben und gehen in das Eigentum des AG über.

Der Auftraggeber behält sich vor, die korrekte und konsequente Anwendung der OKSTRA-Fachbedeutungen ‚Nordrhein-Westfalen‘ zu prüfen. Zudem hat der Auftragnehmer bei allen Besprechungsterminen und Zwischenergebnispräsentationen sowie für die Freigabe von Abschlagszahlungen die korrekte Anwendung der Fachbedeutungen durch Vorlage der Ergebnisdateien des OKSTRA –Werkzeuges (die Ergebnisliste, *-prüfen.log‘ und die grafische Ausgabe, *.svg‘) nachzuweisen.

- 1.2. Lärmtechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der SoundPLAN Programmversion der Firma SoundPLAN GmbH ab der Version 8.0 oder höher zu übergeben.
- 1.3. Schadstofftechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in dem vom AN eingesetzten Computerprogramm zu übergeben.
- 1.4. Wassertechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der aktuellen rehm Programmversion der Firma Rehm Software GmbH zu übergeben.
- 1.5. Kostenmäßige Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der aktuellen KOSTRA Programmversion der Firma AKG Software Consulting GmbH zu übergeben.
- 1.6. Landschaftspflegerische Berechnungen:
Die Übergabe erfolgt entsprechend der Anlage *Arbeitshilfe Datenstandard LBP*.
- 1.7. Leistungsverzeichnis:
Die Übergabe erfolgt entsprechend der Anlage *Datenstandard — Anforderungen Leistungsverzeichnis (10410)*.
Bei der Verwendung des Ausschreibungsprogrammes ARriba ist die zusätzliche Übergabe einer Projektsicherungsdatei (RPA-Datei) erwünscht.

2. Übergabe der druckbaren Dateien

- 2.1. Planunterlagen im DWG-Format und/oder PLT-Format sowie im PDF-Format
- 2.2. Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei sowie im PDF-Format
- 2.3. Präsentationen im PowerPoint-Format und ggfs. im Bildschirmpräsentationsformat sowie im PDF-Format
- 2.4. Kostenberechnungen nach AKVS als Word-Datei und im PDF-Format
- 2.5. Bilder im JPG- und PDF-Format

Die Daten sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit wie folgt zu benennen:

Jahr_Monat_Tag-Kurzbeschreibung.Dateiendung

z.B. 2016_05_23_AKVS.pdf